

Verhältnis zwischen bereits aufgelaufenen Kosten und Kosten für Vorbereitung auf eine Verhandlung sowie Ergänzung eines Gutachtens (§ 34 GebAG) – inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens im Gebührenbestimmungsverfahren grundsätzlich nicht relevant (§ 25 Abs 3 GebAG) – Offenkundigkeit der Notwendigkeit einer Hilfskraft (§ 30 GebAG) – zum schriftlichen Ergänzungsgutachten (§ 35 Abs 2 GebAG)

1. Soweit gegen einen Anspruch auf Mühewaltung für die Vorbereitung einer Verhandlung mit den bis dahin schon aufgelaufenen exorbitanten Kosten der Gutachtenserstattung argumentiert wird, erscheint dies kontraproduktiv. Denn wegen des sehr hohen vorbestehenden Aufwandes ist es naturgemäß und gut nachvollziehbar aufwendig, sich neuerlich mit den Details auseinanderzusetzen. Aus der Dauer der Verhandlung selbst lässt sich kein seriöser Rückschluss auf die Dauer der Vorbereitung ziehen.
2. Ob und gegebenenfalls welche gravierenden Mängel das Gutachten aufweist, ist im Gebührenbestimmungsverfahren nicht relevant, da nicht über Schlüssigkeit, Beweiskraft, Tauglichkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens abzusprechen ist. Dies würde die Beweiswürdigung der Sachentscheidung präjudizieren. Nur dann, wenn ein Gutachten völlig unbrauchbar in dem Sinn ist, dass eine Erfüllung des gerichtlichen Auftrags gar nicht zu erkennen ist, dürfen Gebühren nicht zuerkannt werden.
3. Bei der Minderung des Gebührenanspruchs nach § 25 Abs 3 GebAG muss sich die Mangelhaftigkeit der Abfassung des Gutachtens aus dem formellen (logischen oder sprachlichen) Aufbau und der Nachvollziehbarkeit des Gutachtens ergeben. Auf seine inhaltliche Richtigkeit ist das Gutachten im Gebührenbestimmungsverfahren nicht zu prüfen. Die Mangelhaftigkeit des Gutachtens ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen und wird primär vorliegen, wenn der Sachverständige die Grundlagen für die von ihm gezogenen Schlüsse nicht ausreichend oder nicht verständlich darlegt. Ob das Gutachten für die im Verfahren relevanten Fragen eine ausreichende Grundlage darstellt, kann im Gebührenbestimmungsverfahren nicht entschieden werden.
4. Der Sachverständige hat in der Regel die Umstände darzulegen, aus denen sich die Notwendigkeit der Beiziehung einer Hilfskraft ergibt. Dies ist aber naturgemäß dann nicht erforderlich, wenn sich diese Umstände, wie insbesondere die Komplexität des Sachverhalts, hinreichend deutlich aus der Aktenlage ergeben.
5. Bei der Ergänzung eines Gutachtens spricht ein hoher davor liegender Aufwand keineswegs dafür, dass die Ergänzung leicht im Sinne von schnell vorgenommen werden kann. Eher ist das Gegenteil der Fall, insbesondere wenn sich der Sachverständige neuerlich kritisch mit zahlreichen Fragen bzw Sachverhaltselementen auseinandersetzen muss.
6. § 35 Abs 2 GebAG ist auf schriftlich erstattete Ergänzungsgutachten analog anzuwenden. Allerdings ist dabei vom gleichen Stundensatz wie für das schriftliche Gutachten auszugehen. Die Mühewaltungsgebühr hat sich aber in einem angemessenen Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung zu halten.

OLG Graz vom 17. Mai 2018, 2 R 55/18b

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N.

a) für die Teilnahme an der Verhandlung am 25. 5. 2016 samt Gutachtenserörterung mit € 6.354,-,

b) für das Ergänzungsgutachten vom 2. 3. 2017 mit € 4.163,16

und erließ eine dementsprechende Auszahlungsanordnung.

Soweit gegen die verzeichneten Ansätze kein Einwand erhoben worden sei, werde zur Begründung der antragsgemäß bestimmten Gebühren auf die zugestellte Gebührennote verwiesen. Zu korrigieren sei die Anzahl der Stunden für die Teilnahme an der Verhandlung am 25. 5. 2016, die nur dreieinhalb Stunden gedauert habe. Der Sachverständige habe der Verhandlung eine Hilfskraft beigezogen, was auch bei Anwendung strengster Maßstäbe wegen der Komplexität des Sachverhalts notwendig gewesen sei und wofür es keiner Bekanntgabe bedurft hätte. Als angemessene Kostengrundlage werde im Sinne des § 273 ZPO der Basiswert der Kammer der Ziviltechniker mit einem Stundensatz von € 80,96 angesehen. Bei der Gebühren-

berechnung sei von den vom Sachverständigen angegebenen Stunden auszugehen, solange deren Unrichtigkeit nicht festgestellt werde. Das Gericht sei bei Bedenken zur Nachprüfung verpflichtet. Da Gutachtensarbeit vor allem eine geistige Tätigkeit sei, die kaum objektiv einschätzbar sei, seien die Angaben des Sachverständigen über die beanspruchten Zeiten so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen werde. Entgegen dem Standpunkt der Beklagten bestünden gegen die Angaben des Sachverständigen keine Bedenken, weil ein komplexer Sachverhalt zu ermitteln gewesen sei und auch das Gericht erhebliche Zeit aufgewendet habe, um den Sachverhalt festzustellen. Dem Rückschluss von der Seitenzahl des Gutachtens auf die angemessene Arbeitszeit fehle jede Grundlage. Der Sachverständige habe nachvollziehbar dargelegt, dass mit den aufgeworfenen Fragen eine neuerliche fachliche Analyse vorgenommen haben werden müssen, selbst wenn diese zu keinem neuen Ergebnis geführt habe. Wenn die Beklagte die Fragenbeantwortung inhaltlich im Detail auf den Zeitaufwand hin analysiere, sei darauf zu verweisen, dass vom Gericht nicht zu prüfen sei, ob der Sachverständige seine Leistungen in einem kürzeren Zeitraum hätte erbringen können. Eine Prüfung der Angemessenheit der vom Sachverständigen aufgewendeten Zeit habe nämlich nicht zu erfolgen. Ausgehend von den schon vorher angefallenen Sachverständigengebühren würden die Ergänzungskosten weniger als ein Zehntel der Grundleistung betragen, weshalb der Einwand nach Honorierung nach § 35 Abs 2 GebAG nicht zielführend sei. Zudem fehle es an den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung, weil die vom Sachverständigen gewählte Geltendmachung der Gebühren nach § 34 Abs 2 GebAG im Hinblick auf die Fragestellung für das Ergänzungsgutachten nicht zu beanstanden sei.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der Beklagten.

Der Sachverständige beantragt in seiner Rekursbeantwortung, dem Rechtsmittel keine Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Den Rekursargumenten ist entgegenzuhalten:

...

2. Die Zuerkennung von 45 Stunden Mühewaltung für die Vorbereitung der Verhandlung am 25. 5. 2016 ist nicht zu beanstanden.

Soweit mit den bis dahin schon angelaufenen exorbitanten Kosten der Gutachtenserstattung argumentiert wird, erscheint dies kontraproduktiv. Denn wegen des sehr hohen vorbestehenden Aufwandes war es naturgemäß und gut nachvollziehbar aufwendig, sich neuerlich mit den Details auseinanderzusetzen. Richtig ist zwar, dass die Verhandlung selbst „lediglich“ dreieinhalb Stunden dauerte. Daraus lässt sich aber kein seriöser Rückschluss auf die Dauer der Vorbereitung ziehen.

Ob und gegebenenfalls welche „gravierenden Mängel“ das Gutachten aufweist, ist hier nicht relevant. Denn im Rahmen der Gebührenbestimmung ist nicht über Schlüssigkeit, Beweiskraft, Tauglichkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens abzusprechen, weil dies die Beweiswürdigung der Sachentscheidung präjudizieren würde. Nur dann, wenn ein Gutachten völlig unbrauchbar in dem Sinn ist, dass eine Erfüllung des gerichtlichen Auftrags gar nicht zu erkennen ist, dürfen Gebühren nicht zuerkannt werden (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 25 GebAG E 101 bis E 108).

Zudem sei erwähnt, dass in der Äußerung zur Gebührennote vom 4. 11. 2016 die Kritik betreffend die Mühewaltung für die Vorbereitung auf die Verhandlung sich darauf beschränkte, dass sie „im Hinblick darauf, dass bereits vor der Verhandlung Gutachtenskosten von € 122.526,64 aufgelaufen sind“, als sehr hoch erscheine, was wie dargelegt nicht stichhaltig ist.

3. Richtig ist, dass die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen um insgesamt bis zu einem Viertel zu mindern ist, wenn (unter anderem) das Gutachten so mangelhaft abgefasst ist, dass es nur deswegen einer Erörterung bedarf (§ 25 Abs 3 GebAG).

Die Mangelhaftigkeit der Abfassung des Gutachtens muss sich aus dem formellen (logischen oder sprachlichen) Aufbau und der Nachvollziehbarkeit des Gutachtens ergeben. Auf seine inhaltliche Richtigkeit ist das Gutachten im Gebührenbestimmungsverfahren nicht zu prüfen. Die Mangelhaftigkeit des Gutachtens ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen und wird primär vorliegen, wenn der Sachverständige die Grundlagen für die von ihm gezogenen Schlüsse nicht ausreichend oder nicht verständlich darlegt. § 25 Abs 3 GebAG stellt auf eine verfahrensrechtliche Unvollständigkeit der Sachverständigentätigkeit ab, nicht auf eine inhaltliche Unvollständigkeit. Ob das Gutachten für die im Verfahren relevanten Fragen eine ausreichende Grundlage darstellt, kann im Gebührenbestimmungsverfahren nicht entschieden werden. Wie schon erwähnt, ist im Rahmen der Gebührenbemessung nicht über Schlüssigkeit, Beweiskraft, Tauglichkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens abzusprechen (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 25 GebAG Anm 11 sowie E 83 und E 101 ff).

Wenn damit argumentiert wird, das Erstgericht hätte in der Sachentscheidung ausgeführt, das Gutachten sei nur dem Grunde nach nachvollziehbar, während die ermittelten Schadensbeträge nicht nachvollziehbar seien, so ist dem entgegenzuhalten, dass diese Umstände den Gebührenzuspruch nicht hindern bzw eine Gebührenminderung im Sinne des § 25 Abs 3 GebAG nicht rechtfertigen. Denn solche Umstände, deren Prüfung der richterlichen Beweiswürdigung in der Hauptsache vorzubehalten ist, scheiden als Kriterium der Gebührenbemessung aus.

4. Richtig ist, dass der Sachverständige in der Regel die Umstände darzulegen hat, aus denen sich die Notwendigkeit der Beiziehung einer Hilfskraft ergibt (*Krammer/*

Schmidt, aaO, § 30 GebAG E 19). Dies ist aber naturgemäß dann nicht erforderlich, wenn diese Umstände sich hinreichend deutlich aus der Aktenlage ergeben. Wenn das Erstgericht aus der (unzweifelhaft gegebenen) Komplexität des Sachverhalts schloss, hier sei auch bei Anwendung eines sehr strengen Maßstabs die Beiziehung einer Hilfskraft erforderlich gewesen, ist dies nicht zu beanstanden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere beachtlich, dass etwa schon das erste Gutachten unter (unbeanstandeter) Beiziehung von (mehreren) Hilfskräften erstattet wurde, die Komplexität der Sache in der Folge deutlich zunahm und mit durchaus zahlreichen, unter Umständen auch unvorhergesehenen Fragen der Parteien(vertreter) zu rechnen war.

5. Der Zeitaufwand von 33,5 Stunden für das (dritte) Ergänzungsgutachten ist entgegen den Rekursausführungen ebenso unbedenklich.

Auch hier gilt, dass der exorbitante, davor liegende Aufwand keineswegs dafür spricht, dass die Ergänzung leicht im Sinne von schnell vorgenommen werden konnte; eher ist das Gegenteil der Fall, musste der Sachverständige sich doch neuerlich kritisch mit zahlreichen Fragen bzw Sachverhaltselementen auseinandersetzen.

Richtig ist zwar, dass § 35 Abs 2 GebAG auf schriftlich erstattete Ergänzungsgutachten analog anzuwenden ist. Allerdings ist dabei vom gleichen Stundensatz wie für das schriftliche Gutachten auszugehen, also nicht von einer Minderung desselben. Die Mühewaltungsgebühr hat sich aber in einem angemessenen Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung zu halten (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 36 GebAG E 50).

Demgemäß rechtfertigt auch dieses Argument keine Herabsetzung des Stundensatzes.